

## Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 6. März 2024

2024/45 0.04.05.01 Anfrage

Anfrage Weilenmann, Überschwemmungsgefahr Chämtnerbach, Beantwortung (Parlamentsgeschäft 24.01.01)

### Beschluss Stadtrat

1. Die Antwort auf die schriftliche Anfrage "Überschwemmungsgefahr Chämtnerbach" wird genehmigt und dem Parlament weitergeleitet.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
  - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
  - Parlamentsdienste (als Antwort)
  - Geschäftsbereich Bau, Planung + Umwelt
  - Abteilung Tiefbau

### Erwägungen

Das Ressort Tiefbau, Umwelt + Energie unterbreitet dem Stadtrat die Antwort auf die schriftliche Anfrage "Überschwemmungsgefahr Chämtnerbach" zur Weiterleitung an das Parlament.

### Ausgangslage

Die nachfolgende schriftliche Anfrage von Elmar Weilenmann und Toni Zweifel (Die Mitte) ist am 4. Januar 2024 bei der Geschäftsleitung des Parlaments eingegangen:

### **Überschwemmungsgefahr Chämtnerbach**

*Mitte November setzte wieder einmal ein langandauernder Regenfall ein, welcher die Bäche anschwellen liess. Da ist es enorm wichtig zu wissen, dass genügend Abflusskapazität vorhanden ist. Wenn das Bachbett von Pflanzen überwuchert wird, wird das Wasser abgelenkt und kann über die Ufer treten.*

*Im Bereich der Brücke der Pfäffikerstrasse über den Chämtnerbach kann beobachtet werden, wie das Ufer von vielen Büschen belegt ist. Bei den beiliegenden Aufnahmen vom 14. November 2023 lag der Durchfluss bei 4m<sup>3</sup>/Sekunde. Die grösste je gemessene Menge war (gemäss Webseite "Pegelstände Zürich") viermal höher.*

Fragen:

- *Hat der Stadtrat eine Kontrolle darüber, wann ein Rückschnitt solcher Gewächse notwendig ist?*
- *Liegt die Zuständigkeit für den Unterhalt des Baches ganz beim entsprechenden kantonalen Amt oder hat die Stadt eine Aufsichtspflicht?*

### Formelles

Mit der Anfrage kann gemäss Art. 52 der Geschäftsordnung des Parlaments (GeschO Parlament) vom Stadtrat schriftlich Auskunft über Angelegenheiten der Stadt verlangt werden. Sie ist gestützt auf Art. 53 GeschO Parlament innert drei Monaten seit der Zustellung schriftlich zu beantworten. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewährt.

### Beantwortung der schriftlichen Anfrage

Die schriftliche Anfrage "Überschwemmungsgefahr Chämtnerbach" wird wie folgt beantwortet:  
*(Zuständig im Stadtrat Heinrich Vettiger, Ressort Tiefbau, Umwelt + Energie)*

*Frage 1: Hat der Stadtrat eine Kontrolle darüber, wann ein Rückschnitt solcher Gewächse notwendig ist?*

Der Hochwasserschutz ist eine Aufgabe der Kantone. Gemäss Bundesgesetz über den Wasserbau (Art. 3. Abs. 1) erfolgt dies in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer und raumplanerische Massnahmen.

Das kantonale Wasserwirtschaftsgesetz (§ 13 WWG) regelt die Zuständigkeiten für den Hochwasserschutz zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Danach stellt der Kanton an den vom Regierungsrat bezeichneten öffentlichen Oberflächengewässern von kantonaler und regionaler Bedeutung den Hochwasserschutz sicher. Gemäss einem Beschluss des Regierungsrats pflegt der kantonale Gewässerunterhalt die grösseren überkommunalen Gewässer (die ein Einzugsgebiet entwässern, welches mehrere Gemeinden umfasst). Lediglich bei den verbleibenden öffentlichen oberirdischen Gewässern von lokaler Bedeutung liegt die Zuständigkeit bei den Gemeinden.

Der Chämtnerbach liegt in der Zuständigkeit des Kantons, weshalb die Stadt den in der Anfrage angesprochenen Gewässerabschnitt nicht kontrolliert.

Bezüglich den in kommunaler Zuständigkeit verbleibenden öffentlichen Gewässern bestehen detaillierte Unterhalts- und Pflegepläne, welche vorgeben, wann und wie an welchen Bachabschnitte der Pflanzenrückschnitt zu erfolgen hat. Aktuell ist der Unterhaltungsdienst zudem daran, die Unterhaltsanweisungen auch für die Gewässer in ein Geoinformationstool (GIS) zu überführen.

*Frage 2: Liegt die Zuständigkeit für den Unterhalt des Baches ganz beim entsprechenden kantonalen Amt oder hat die Stadt eine Aufsichtspflicht?*

Gemäss §§ 13 und 17 WWG liegt der Unterhalt des Chämpferbachs alleine in der Verantwortung der kantonalen Baudirektion. Die Stadt hat keine Aufsichtspflicht.

Für richtigen Protokollauszug:



**Stadtrat Wetzikon**

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin a.i.